

Bierstadt  
1968/14

LANDESBAUAMT  
**BEBAUUNGSPLAN**

**"Zwergweg" in der Gemarkung W. Bierstadt  
für das Gebiet zwischen der verlängerten Biegerstraße und der Erbenheimer  
Straße sowie zwischen der Straße Am Biengarten und der Pflingstbornstraße.**

Weiterer Bestandteil dieses Planes: 1 Profilplan.  
Diesem Plan ist eine Begründung beigelegt.  
Weitere Anlagen: 1 Eigentümerverzeichnis.  
Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BBauG - (BGBl. I S. 34)

**ZEICHENERKLÄRUNG** NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. JANUAR 1965  
AUF DER GRUNDLAGE DES BUNDESBBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 20. JUNI 1962

<p><b>1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b></p> <p>WS Kleinstwohngelände WR Reines Wohngebiet WA Allgemeines Wohngebiet WR (M) Übermischtes Familienheim (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG) WR (M) Wohngebiet mit nicht mehr als 2 Wohnungen (§ 9 Abs. 4 und § 4 Abs. 4 BaunutzungsVO) MD Dorfgebiet M1 Milchgebiet MK Kampgebiet GE Gewerbegebiet GI Industriegebiet SW Wohnendzweckgebiet SO (ZWECK) Sondergebiet</p>	<p><b>2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b></p> <p>III Zahl der Vollgeschosse (Z) Höchstgrenze z. B. III Zwängd z. B. III GRZ 0,3 Grundflächenzahl z. B. GRZ 0,3 GFZ 0,6 Geschosflächenzahl z. B. GFZ 0,6 BMZ 0,7 Baumassenzahl z. B. BMZ 0,7</p>	<p><b>3. BAUWEISE, BAUFORMEN, BAUGRENZEN</b></p> <p>O Offene Bebauung g Geschlossene Bebauung Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Nur Hausgruppen zulässig Boaulinie Boaulinie</p>	<p><b>4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF</b></p> <p>ZWECK Baugrundstück für den Gemeindebedarf mit Zweckbestimmung</p>	<p><b>5. FLÄCHEN FÜR DEN URSprünglichen VERWEHR UND FÜR DIE URSprüngliche HAUPTVERKEHRSSACHSE</b></p> <p>Autobahn oder Landstraßeähnliche Straßen Sonderliche öffentliche oder öffentliche Hauptverkehrsachsen</p>	<p><b>6. VERKEHRSLINIE</b></p> <p>Stadtraßenverkehrsflächen Öffentliche Fußränder Straßenverkehrsregeln, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen</p>	<p><b>7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER FESTSTELLUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN</b></p> <p>ZWECK Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen</p>	<p><b>8. FÜHRUNG DER VERSORGENGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN</b></p> <p>ZWECK Oberirdische Leitungen ZWECK Unterirdische Leitungen (Nur in Plan)</p>	<p><b>9. GRÜNFLÄCHEN</b></p> <p>ZWECK Grünflächen mit Zweckbestimmung</p>	<p><b>10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT</b></p> <p>Naturschutzgebiet Überschwemmungsgebiet Wasserschutzgebiet Quellschutzgebiet Senierungsgebiet (Nur in Plan)</p>	<p><b>11. FLÄCHEN FÜR AUFSTÜTTUNGEN, ABRÄUMUNGEN, ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÜTZEN</b></p> <p>ZWECK Flächen für Aufstüftungen ZWECK Flächen für Abräumungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen</p>	<p><b>12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT</b></p> <p>ZWECK Flächen für die Landwirtschaft ZWECK Flächen für die Forstwirtschaft</p>	<p><b>13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN</b></p> <p>Flächen für Spielplätze und Sportanlagen Flächen für Gemeinschaftsplätze und Bänke Flächen für Garagen mit Einfahrten Flächen für Gemeinschaftsgaragen mit Einfahrten Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die einwärtigen öffentlichen Zwecken dienen Mit Grün-, Fahr- und Leitungsanlagen zu beauftragende Flächen Von der Bebauung freizuhaltende Grundflächen Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Bebauung oder Abgrenzung der Nutzung der best. Nutzung innerhalb eines Baugrundstücks Grenze des städtischen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen</p>	<p><b>14. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</b></p> <p>FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSCHUTZ UNTERLIEGEN</p> <p>Naturschutzgebiet Dem Landschaftsschutz unterliegende Flächen</p>	<p><b>15. WEITRE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN</b></p> <p>Denkmalschutzgebiet Reinvergnügensgebiet Reinvergnügensgebiet Mauer Bauweise Vorzeichen (z. B. Spandauer) Sonderbauweise (z. B. Spandauer)</p>	<p><b>16. HINWEISE</b></p> <p>Die diesem Bebauungsplan unterliegenden Festsetzungen in diesem Plan sind beauftragend. In diesem Plan anzuwendende Wege, die nicht als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen sind, werden bei der Durchfuhr durch diese Fluren verbleiben. Verbleibliche Bepflanzungen sind in Plan voll auszuführen, überbleibende sind gemässigt zu entfernen. Baugrundstücknahme wird empfohlen. Für einen Straßenschnitt und unterirdischen für das Reine Wohngebiet (WR) in dem Bebauungsplan mit dem Wort „Familienheim“ auszuzeichnen. Gebiete und mit Wohngebieten mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig (§ 9 Abs. 4 Baunutzungsverordnung vom 20.6.1962)</p>	<p><b>17. TEXTUELLE FESTSETZUNGEN</b></p> <p><b>RECHTSVERBINDLICH:</b> Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wird vom 20. 6. 1968 bis zum 31. 12. 1974 öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden gemäß § 12 BBauG in den Wiesbadener Tagesblättern am 4. 4. 1974 ursprünglich bekanntgemacht. Nach Ablauf der obengenannten Auslegungsdauer ist der Bebauungsplan ab 25. 5. 1974 rechtsverbindlich. Wiesbaden, den 25. 5. 1974 Der Magistrat-Vermessungsamt Vermessungsamt</p>
--	---	--	--	--	---	---	--	---	---	--	--	---	---	--	--	---

**AUSGEARBEITET:** Wiesbaden, den 25. Oktober 1967  
Stadtplanungsamt Bauaufsicht Vermessungsamt

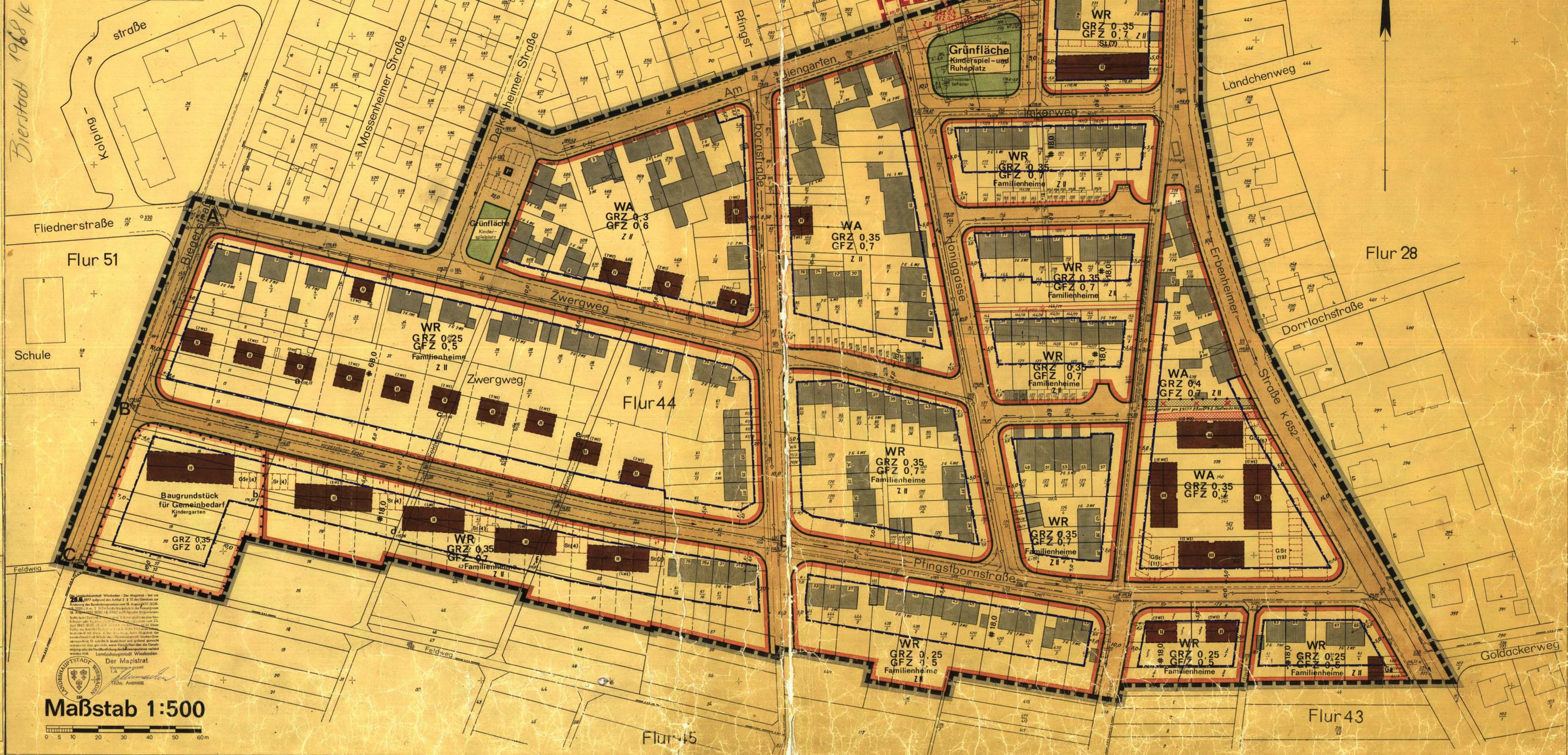
**AUFGESTELLT:** Dieser Bebauungsplan ist mit der Begründung durch Beschluss des Magistrats vom 1. September 1966 Nr. 1303 und der Stadtverordnetenversammlung vom 22. September 1966 Nr. 756 gemäß § 2 (1) BBauG aufgestellt worden.

**ÖFFENTLICH AUSGELEGT:** Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung gemäß § 2 (6) BBauG nach amtlicher Bekanntmachung in den Wiesbadener Tagesblättern am 4. November 1967 in der Zahl vom 13. Dezember 1967 bis einschließlich 10. Dezember 1967 öffentlich zur Auslegung in der Zahl vom 13. Dezember 1967 bis einschließlich 10. Dezember 1967 öffentlich bekanntgemacht. Nach Ablauf der obengenannten Auslegungsdauer ist der Bebauungsplan ab 25. 5. 1974 rechtsverbindlich.  
Wiesbaden, den 25. Oktober 1967  
Der Magistrat-Vermessungsamt  
Vermessungsamt

**GENEHMIGT:** Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) L. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. 1960 S. 100) durch Beschluss des Magistrats vom 7. Mai 1968 Nr. 776 und der Stadtverordnetenversammlung vom 6. Mai 1968 Nr. 101 mit der Begründung genehmigt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit ihrer Auslegung wurden gemäß § 12 BBauG in den Wiesbadener Tagesblättern am 27. August 1968 ursprünglich bekanntgemacht. Nach Ablauf der obengenannten Auslegungsdauer ist der Bebauungsplan ab 25. 5. 1974 rechtsverbindlich.  
Wiesbaden, den 25. Oktober 1968  
Der Magistrat-Vermessungsamt  
Vermessungsamt

**RECHTSVERBINDLICH: siehe oben!**  
Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wird vom 4. September 1968 bis zum 31. 12. 1974 öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden gemäß § 12 BBauG in den Wiesbadener Tagesblättern am 27. August 1968 ursprünglich bekanntgemacht. Nach Ablauf der obengenannten Auslegungsdauer ist der Bebauungsplan ab 25. 5. 1974 rechtsverbindlich.  
Wiesbaden, den 25. Oktober 1968  
Der Magistrat-Vermessungsamt  
Vermessungsamt

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstandenen städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt Wiesbaden (Verm. Dienst St. N. 88 Nr. 3 Kat.-Ges.)  
Wiesbaden, den 25. Oktober 1967  
Der Magistrat-Vermessungsamt  
Vermessungsamt



**Maßstab 1:500**

0 5 10 20 30 40 50 60m